

Satzung

Kreisverband Tempelhof-Schöneberg

The logo of the Christian Democratic Union (CDU) is displayed in a large, bold, red font. The letters 'C', 'D', and 'U' are stylized and connected. The logo is contained within a white rectangular box with a black border and a drop shadow effect.

beschlossen auf dem Kreisparteitag November 2002
zuletzt geändert auf dem Kreisparteitag April 2003



A- Stellung, Name, Sitz Aufgaben

§ 1

Organisatorische Stellung

- (1) Der Kreisverband Tempelhof-Schöneberg ist die Organisation der CDU im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin
- (2) Er führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU), Landesverband Berlin, Kreisverband Tempelhof-Schöneberg“.
- (3) Sein Sitz ist der Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin.

§ 2

Gliederung und Zusammensetzung

- (1) Der Kreisverband Tempelhof-Schöneberg gliedert sich in Ortsverbände. Ortsverbände sind Stadtbezirksverbände im Sinne von § 19 Abs. 1 des Statuts der CDU.
- (2) Der Kreisverband Tempelhof-Schöneberg besteht aus den Mitgliedern der CDU, die bei seinen Ortsverbänden geführt werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Kreisverband Tempelhof-Schöneberg ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden.
- (2) Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.
- (3) Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe:
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen.
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen

Fragen zu unterrichten und sie durch das Instrument der Mitgliederbefragung bei wesentlichen politischen Entscheidungen einzubeziehen.

3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern.
4. Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen aufzustellen,
5. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Bezirk zu vertreten,
6. die Arbeit seiner Ortsverbände zu fördern und
7. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteitage durchzuführen.

B. - Mitgliedschaft

§ 4

Voraussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Für die Dauer eines Jahres ist eine Gastmitgliedschaft möglich. Das Gastmitglied hat alle Rechte eines Mitgliedes mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Zur Zahlung von Beiträgen ist es nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des

Tätigkeitsgebietes der CDU oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandes, bei dem der Bewerber als Mitglied geführt werden soll.
- (3) Örtlich zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Der Landesvorstand kann binnen eines Monats nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft suspendieren, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist.
- (5) Mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag weist der Kreisvorstand das Mitglied einem Ortsverband zu. Dies ist, sofern nicht ein Fall des Absatzes 3 Satz 4 vorliegt, in der Regel der Ortsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes und mit Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Mitteilung der Entscheidung über den Aufnahmeantrag
- (7) Gegen eine Entscheidung des Kreisvorstandes, mit der die Aufnahme in die CDU abgelehnt wird, kann der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen.

In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Aufnahme-antrag. Entscheidet der Kreisvorstand über die Aufnahme nicht binnen 6 Monaten nach dem Eingang des Antrages beim Kreisvorstand, gilt dies als Ablehnung.

§ 6

Änderung der örtlichen Zuständigkeit

- (1) Ein Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Überweisung an den Ortsverband seines Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes zu verlangen.
- (2) Über den Antrag eines Mitgliedes auf Überweisung an einen örtlich nicht zuständigen Ortsverband innerhalb des Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsverbände. Der aufnehmende Ortsverband muss zustimmen. Beantragt ein Mitglied, an einen örtlich nicht zuständigen Kreisverband überwiesen zu werden, so entscheiden die beteiligten Kreisvorstände. Der aufnehmende Ortsverband muss zustimmen. Weichen die Entscheidungen der beteiligten Kreisvorstände voneinander ab, so entscheidet der Landesverband endgültig. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gliederungen gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche

- Staatsangehörigkeit besitzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
 - (3) Jedes Mitglied hat monatlich im voraus die Beiträge zu entrichten, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die dem Mitglied die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkannt wird.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand. Er wird mit Zugang der Erklärung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen sind.
- (4) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als neun Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zwei Mal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folge einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der

Mitgliedschaft fest und teilt dies dem
ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

§ 9 **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es sich parteischädigend verhält, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt oder beharrlich seine satzungsmäßigen Pflichten missachtet und der Partei damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Parteischädigend verhält sich insbesondere wer
 1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
 2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen grundsätzlich gegen die Politik der CDU Stellung nimmt,
 3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt.
 5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 6. als Angestellter der Partei seine besonderen Treuepflichten verletzt,
 7. zahlungsfähig ist, seine Mitgliedsbeiträge jedoch für die Dauer von mindestens sechs Monaten trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat,
 8. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
 9. sich als Amts- oder Mandatsträger bei Nachweis eines objektiv schwerwiegenden Verstoßes gegen das Prinzip der Trennung von Beruf und Mandat (innere Kompatibilität)

und entsprechende Aufforderung durch den Landesvorstand weigert, von seinem Amt zurückzutreten oder sein Mandat zurückzugeben.

- (3) Der Kreisvorstand und der Landesvorstand können mit schriftlicher Begründung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Über den Antrag entscheidet das Kreisparteigericht.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach § 10 für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen zuständige Vorstand ein Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegenüber Mitgliedern, die das Ansehen oder die Interessen der Partei schädigen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. die Verwarnung
 2. der Verweis
 3. die Enthebung von Parteiämtern
 4. der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen trifft der Kreisvorstand oder der Bundesvorstand. Für Mitglieder des Landesvorstandes sind der Landesverband oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes der Bundesvorstand ausschließlich zuständig.
- (4) Das Mitglied und der Landesvorstand sind über die Einleitung des Verfahrens, in dem eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, schriftlich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, darzulegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den

- Gründen nach seiner Wahl schriftlich binnen 10 Tagen oder mündlich gegenüber dem zuständigen Parteivorstand zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich mitzuteilen. Der Landesvorstand ist durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

C Organe des Kreisverbandes

§ 11 Organe

- Die Organe des Kreisverbandes sind
1. der Kreisparteitag
 2. der Kreisvorstand

§ 12 Zusammensetzung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus:
1. den Delegierten der Ortsverbände, die von den Hauptversammlungen der Ortsverbände gewählt werden,
 2. den Mitgliedern des Kreisvorstandes, soweit sie ihm nicht schon als Delegierte von Ortsverbänden angehören, mit beratender Stimme.
- (2) Die Ortsverbände entsenden für je angefangene zwölf Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederbestand der Ortsverbände in der zentralen Mitgliederkartei am Ende des Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Kreisparteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines

- Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.
- (3) Soweit die Mitglieder der CDU-Bezirksverordnetenfraktion, die der CDU angehörenden Mitglieder des Bezirksamtes und die im Bezirk gewählten CDU-Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin nicht dem Kreisparteitag angehören, nehmen sie mit beratender Stimme am Kreisparteitag teil.

§ 13

Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag beschließt:
1. die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung.
 2. über die Tätigkeit des Kreisvorstandes,
 3. über die Entlastung des Kreisvorstandes
 4. den Haushaltsplan des Kreisverbandes,
 5. die Annahme und Änderung der Satzung des Kreisverbandes
- (2) Der Kreisparteitag wählt
1. die Mitglieder des Kreisvorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden der CDU-Fraktion in der BVV),
 2. drei ordentliche und mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichts,
 3. die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter,
 4. die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Landesausschuss,
 5. die Kandidaten der CDU für das Abgeordnetenhaus von Berlin in den

- Wahlkreisen des Bezirks und für die Bezirksliste,
6. die Kandidaten der CDU für die Bezirksverordnetenversammlung
 7. die Kandidaten der CDU, die der Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung zur Wahl zum Mitglied des Bezirksamtes vorgeschlagen werden.
- (3) Für die Durchführung der Wahlen gelten die Modalitäten des § 45 der Landessatzung entsprechend.
 - (4) Der Kreisparteitag ist ferner zuständig zur Wahrnehmung aller dem Kreisverband obliegenden Aufgaben, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist.

§ 14

Einberufung, Tagesordnung und Sitzungsrecht des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist nach Bedarf, mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen. Er muss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder wenn es die Hauptversammlungen zweier Ortsverbände verlangen, einberufen werden.
- (2) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages schriftlich einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladungsfrist kann auf Beschluss des Kreisvorstandes in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Kreisvorsitzenden geleitet. Sofern es sich um Sitzungen handelt, in denen allgemeine

- Parteiwahlen vorgenommen werden, wählt der Kreisparteitag aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung, die aus einem Leiter und mindestens zwei Stellvertretern besteht.
- (4) Der Kreisvorstand, die Mitglieder des Kreisparteitages und die Ortsverbände sind berechtigt, Anträge zu stellen, die spätestens vier Tage vor Zusammentritt des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen sein müssen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Kreisverbandes das Recht, Anträge einzubringen und über sie abstimmen zu lassen, sofern der Antrag die Unterstützung von 15 weiteren Mitgliedern des Kreisverbandes erhält (Initiativantrag). Eine Änderung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (5) Die Sitzungen des Kreisparteitages sind grundsätzlich öffentlich. Der Parteitag kann beschließen, dass er ganz oder teilweise nicht öffentlich tagt. Auf Kreisparteitagen hat jedes Mitglied des Kreisverbandes Rederecht. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheits-beschluß eingeräumt werden. Gleiches gilt für die Wahlkreisvertreterversammlungen. Kreisparteitage, in denen Kandidaten für die Wahlen zu Volksvertretungen gewählt werden, sind immer öffentlich. Alle Mitglieder haben das Recht, Fragen an die Kandidaten zu stellen.
- (6) Über den Kreisparteitag wird ein Sitzungsbericht angefertigt, der zu den Akten zu nehmen ist. Jeder Ortsverband erhält auf Wunsch eine Abschrift des Sitzungsberichts

§ 15

Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
1. dem/der Kreisvorsitzenden,
 2. dem/der ersten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. zwei weiteren stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 4. dem/der Schatzmeister/in,
 5. dem/der Beauftragten für Organisation,

6. dem/der Beauftragten für Werbung,
7. dem/der Beauftragten für Information,
8. der Beauftragten für soziale Arbeit,
9. dem/der Vorsitzenden der Fraktion der CDU in der BVV, der/die sich durch ein Mitglied des Vorstandes der Fraktion vertreten lassen kann
10. dem/der Sprecher/in der Kreisvereinigung der Jungen Union
11. der Sprecherin der Frauenunion
12. dem/der Sprecher/in der Senioren-Union
13. dem/der Sprecher/in der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft
14. dem/der Sprecher/in der Mittelstandsvereinigung,
15. dem/der Vorsteher/in und/oder dem/der stellvertretenden Vorsteher/in der Bezirksverordnetenversammlung, soweit er/sie der CDU angehört, ohne Stimmrecht
16. aus einer der Anzahl der Ortsverbände entsprechenden Anzahl von Beisitzern
 - (2) Personalunion ist zulässig
 - (3) Der Anteil der in Absatz 1 Nr. 9 bis 15 genannten Mitglieder des Kreisvorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen.
 - (4) Soweit die Vorsitzenden der Ortsverbände, der Kreisvereinigungen nach § 17 Abs. 1 der Satzung, der im Wahlkreis gewählte Abgeordnete der CDU des Deutschen Bundestages, die im Bezirk gewählten CDU-Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, die dem Kreisverband angehörenden Senatoren und Staatssekretäre und die der CDU angehörenden Mitglieder des Bezirksamtes Tempelhof/Schöneberg und die Mitglieder des Landesvorstandes dem Kreisvorstand nicht durch Wahl angehören, können sie mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.

§16

Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. er leitet die politische, organisatorische und innerparteiliche Arbeit des Kreisverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien des Kreisparteitages,
 2. er vertritt den Kreisverband nach außen,
 3. er führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach einem Geschäftsverteilungsplan, der auch die Finanzverantwortlichkeit regelt,
 4. er führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus,
 5. er unterstützt die Arbeit der Ortsverbände und betreut die innerhalb des Kreisverbandes bestehenden Betriebsgruppen und Kreisvereinigungen,
 6. er erteilt Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsverbände und wertet deren Beschlüsse aus,
 7. er nimmt die dem Kreisparteitag nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 obliegenden Angelegenheiten wahr, die der sofortigen Entscheidung bedürfen; er muss jedoch insoweit die nachträgliche Genehmigung des Kreisparteitages einholen.
 8. er lädt mindestens acht Wochen vor der Aufstellung von Kandidaten zum Deutschen Bundestag, zum Berliner Abgeordnetenhaus sowie zu der Bezirksverordnetenversammlung zu einer Mitgliedervollversammlung ein, auf der die Kandidaten sich vorstellen können und auch die Möglichkeit zur Kandidatenbefragung besteht.
- (2) Er tagt in nicht öffentlicher Sitzung nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Er muss binnen einer Frist von drei Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes es verlangt.
- (3) Der Kreisvorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Er stellt ihre Mitarbeiter an und überwacht ihre Tätigkeit. Sofern von ihm ein Kreisgeschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser in der Regel an den Sitzungen der Organe des Kreisverbandes teil.
Er hat beratende Stimme. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte

- wahrnehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (4) Der Kreisvorstand ist, wenn es das Parteiinteresse erfordert befugt, Hauptversammlungen in den Ortsverbänden des Kreisverbandes einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende des Kreisverbandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit an allen Sitzungen, Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften der Organe des Kreisverbandes und der Ortsverbände, der Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse des Kreisverbandes sowie an den Sitzungen der Bezirksverordnetenfraktion teilzunehmen.

§ 17

Vereinigungen

- (1) Im Kreisverband werden mindestens folgende Vereinigungen gebildet:
1. Vereinigung der Jungen Union,
 2. Vereinigung der Frauenunion,
 3. Vereinigung der Senioren-Union,
 4. der Vereinigung der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft,
 5. der Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung.
- (2) Vereinigungen können auch bei Ortsverbänden gebildet werden. Maßgebend hierfür ist die Satzung der jeweiligen Landesvereinigung.

D. Ortsverbände

§ 18

Der Ortsverband

- (1) Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in einem Wahlkreis. In Ausnahmefällen kann der Ortsverband einen

- Teil eines Wahlkreises oder mehrere Wahlkreise umfassen.
- (2) Der Ortsverband hat die Aufgabe
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten, und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
 4. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.
 - (3) Der Ortsverband ist dem Kreis- und Landesverband für seine Arbeit verantwortlich. Der Ortsverband hat im Auftrag des Kreisvorstandes und unter dessen voller Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.

§19

Die Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind

1. die Hauptversammlung und
2. der Ortsvorstand

§ 20

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den beim Ortsverband geführten Mitgliedern zusammen. Sie ist vom Ortsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie beschließt über die politische Arbeit des Ortsverbandes unter Beachtung der vom Kreis- und Landesverband gegebenen Richtlinien.
 2. Sie beschließt über den Tätigkeitsbericht und

Kassenbericht des Ortsverbandes sowie die Entlastung des Ortsvorstandes.

3. Sie wählt den Ortsvorstand, die Kassenprüfer, die Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes für den Kreisparteitag und kann eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen.

§ 21

Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand setzt sich mindestens aus vier Mitgliedern zusammen, und zwar
 1. dem/der Ortsvorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. dem/der Schriftführer/in.

Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dabei sollen besonders Vertreter der Kreisvereinigungen berücksichtigt werden.

Die Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich in Anlehnung an die Ämterverteilung im Kreisvorstand.

- (2) Der Ortsvorsitzende sollte möglichst im Bereich des Ortsverbandes wohnen.
- (3) Soweit der im Wahlkreis gewählte CDU-Abgeordnete, die aus dem Ortsverband stammenden Mitglieder der CDU-Fraktion der BVV Tempelhof-Schöneberg und die Vorsitzenden der im Ortsverband bestehenden Kreisvereinigungen dem Ortsvorstand nicht durch Wahl angehören, können sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. er vertritt den Ortsverband nach außen,
 2. er führt die Geschäfte des Ortsverbandes,
 3. er bereitet die Hauptversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
 4. er beruft jährlich mindestens sechs Mitgliederversammlungen ein.
- (5) Der Ortsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich

- zusammen. Die Einladung hat vom Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Sitzungen des Ortsvorstandes sind nicht öffentlich. Der Ortsvorstand muss binnen einer Woche zusammentreten, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder gefordert wird. Hierbei ist die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
- (6) Sofern ein/e Ehrenvorsitzende/r gewählt ist, gehört diese/r dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
 - (7) Das Weitere kann durch eine Ortsverbandsgeschäftsordnung geregelt werden.

E. Sonstige Vorschriften

§ 22

Kreisparteigericht

Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 23

Wahlvorbereitungskommission

- (1) Die allgemeinen Parteiwahlen durch den Kreisparteitag und die Wahlen nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 und 6 werden von einer Wahlvorbereitungskommission vorbereitet, in die jeder Ortsverband und jede Kreisvereinigung ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisparteitages entsendet.
- (2) Die Wahlvorbereitungskommission tritt spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Kreisparteitages erstmals zusammen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie nimmt bis zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter entgegen.
- (3) Die Wahlvorbereitungskommission erörtert die eingegangenen Wahlvorschläge, prüft ob die

vorgeschlagenen Bewerber wählbar und zu kandidieren bereit sind, und übermittelt dem Kreisparteitag die geprüften Wahlvorschläge. Die Möglichkeit, Bewerber durch Zuruf in der Sitzung zu Wahl zu stellen, darf nicht eingeschränkt werden.

§ 24

Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handaufheben oder durch Erheben des Stimmrechtsausweises erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder von Vorständen, der Delegierten zu Parteitag und zu anderen Organen der Partei sowie die Bewerber für die Wahl zu Volksvertretungen.
- (2) Die Mitglieder eines Vorstandes sowie Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird.
- (3) Bewerbern für allgemeine Parteiämter und öffentliche Mandate ist auf ihr Verlangen hin zu gestatten, sich in einem angemessenen zeitlichen Rahmen persönlich vor der Wahlversammlung vorzustellen und programmatische Aussagen zu machen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so finden weitere Wahlgänge (Stichwahlen) statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Bei jedem der weiteren Wahlgänge stehen die Bewerber des vorangegangenen Wahlganges mit Ausnahme jeweils des Bewerbers zur Wahl, auf den bei dem vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen entfallen sind. Erhält auch der letzte verbleibende Bewerber keine Mehrheit, so ist die Liste der Bewerber neu zu eröffnen.
- (5) Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entscheidenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen; dabei kann für jeden Bewerber

nur eine Stimme abgegeben werden. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Stimmenzahl höher ist als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

- (6) Die Inhaber aller Parteiämter werden für zwei Jahre gewählt (allgemeine Parteiwahlen). Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.
- (7) Zur Stimmenauszählung und zur Herbeiführung von Losentscheidungen kann die Versammlung Wahlprüfungskommissionen einsetzen.

§ 25

Verfahrensvorschriften

Die Verfahrensvorschriften der Landessatzung gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Zwingende Verfahrensvorschriften der Landessatzung bleiben unberührt.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 27.11.2002 in Kraft und gilt in der jeweils letzten genehmigten Fassung
- (2) Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungen ihre Wirkung.